

**Einführung technischer Regelwerke  
für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

**Technische Prüfvorschriften  
zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten  
im Straßenbau, Ausgabe 2012  
(TP D-StB 12)**

**Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft,  
Abteilung 4, Nr. 10/2013 - Verkehr  
Sachgebiet 16.4:  
Bauvertragsrecht und Vergabewesen;  
Abwicklung von Verträgen  
Vom 10. Mai 2013**

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 24/2012 vom 29. November 2012 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 2012 (TP D-StB 12)“ bekannt gegeben.

Hiermit werden die TP D-StB 12 für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Der Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, Abteilung 5, Nummer 3/1993 - Straßenbau (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) wird bezüglich der Einführung der „Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 1989 (TP D-StB 89)“ aufgehoben.

Die TP D-StB 12 sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingers Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

**Erlass des Ministeriums für Infrastruktur  
und Landwirtschaft zur Errichtung  
des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg**

**Erlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft  
Vom 21. Mai 2013**

Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung - jetzt Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - zur Errichtung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg vom 8. Dezember 2004 (ABl. S. 924) sowie die Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 8. Dezember 2004 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) werden wie folgt neu gefasst:

- 1 Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung - jetzt Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft - wird gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur Neuorganisation der Straßenbauverwaltung im Land Brandenburg vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 240, 241) die nachgeordnete Straßenbauverwaltung ab dem 1. Januar 2005 als Landesbetrieb nach § 14 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) geführt. Der Landesbetrieb führt die Bezeichnung „Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg“, Kurzbezeichnung: LS.
- 2 Aufgaben, Betriebsführung, Umfang der Dienst- und Fachaufsicht, Grundsätze der Aufgabenerledigung und Wirtschaftsführung sowie des Rechnungswesens ergeben sich aus der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. Die in der Anlage beigefügte Betriebsanweisung ist Bestandteil des Erlasses.
- 3 Der Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung zur Errichtung des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg vom 8. Dezember 2004 (ABl. S. 924) sowie die Betriebsanweisung für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg vom 8. Dezember 2004 werden aufgehoben. Die für das Autobahnamt und die Straßenbauämter des Landes sowie die für den Bereich Straßenwesen des Landesamtes für Bauen, Verkehr und Straßenwesen ergangenen Richtlinien und Erlasse sowie sonstige Regelungen gelten sinngemäß fort, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.
- 4 Dieser Erlass tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

**Anlage zum Errichtungserlass**

**Betriebsanweisung  
für den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg**

Vom 21. Mai 2013

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg hat seinen Sitz in 15366 Hoppegarten. Er unterhält Dienststätten.